

Rechtsverordnung

des Bürgermeisteramts der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten an Gewässern zweiter Ordnung im Stadtkreis Stuttgart Vom 1. Dezember 1982

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 1982

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) und der §§ 77, 79 und 96 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (GBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1976 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses werden Gebiete an den nachstehend aufgeführten Bächen im Stadtgebiet Stuttgart, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten erklärt:

Bußbach (Gemarkungen Sillenbuch und Rohracker)

Erbgraben (Gemarkung Möhringen)

Feuerbach (Gemarkungen Botnang, Feuerbach, Zuffenhausen, Zazenhausen und Mühlhausen)

Glems mit Steinbach (Gemarkung Vaihingen)

Körsch mit Hattenbach (Gemarkungen Möhringen und Plieningen)

Lindenbach (Gemarkung Weilimdorf)

Ramsbach mit Weidachbach (Gemarkungen Degerloch, Birkach, Riedenberg und Plieningen)

Schnatzgraben (Gemarkung Weilimdorf)

Sindelbach (Gemarkung Möhringen)

Steinbach mit Schwarzbach (Gemarkungen Rohr und Möhringen)

§ 2**Umfang der Überschwemmungsgebiete**

(1) Der Umfang der Überschwemmungsgebiete ist in 15 Lageplänen im Maßstab 1 : 2 500 (Nr. 1 – 15) und in einer Aufstellung der beteiligten Flurstücke (Anlage zu dieser Verordnung) festgelegt. Die landseitige Grenze der Überschwemmungsgebiete ist in den Lageplänen durch eine blaue Linie dargestellt.

(2) Die Lagepläne sind beim Amt für öffentliche Ordnung (untere Wasserbehörde) der Landeshauptstadt Stuttgart niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3**Beschränkungen in den Überschwemmungsgebieten**

(1) Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen folgende Vorhaben in den festgelegten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:

1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z. B. Einfriedungen und das ober- und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssiggas);
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;
4. das Lagern von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen (außer der vorübergehenden Lagerung von auf dem Grundstück im Überschwemmungsgebiet erzeugten landwirtschaftlichen Produkten);
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht für Maßnahmen, die einer Bewilligung, Erlaubnis oder sonstigen Genehmigung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Wassergesetzes bedürfen oder der Gewässerunterhaltung dienen.

(3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
2. Auflandungen zu verhüten oder Vertiefungen aufzufüllen hat;
3. die Nutzungsart eines Grundstücks zu ändern hat, wenn dies zur Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses erforderlich ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 120 Abs. 1 Nr. 16 des Wassergesetzes mit Geldbußen bis 51.129,19 €€ geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.